

Leihvertrag für Werkzeuge

zwischen der

X AG

(nachfolgend „**Verleiher**“ genannt)

und der

Y AG

(nachfolgend „**Lieferant**“ oder „**Entleiher**“ genannt)

Vorbemerkung zum Vertragsmuster

Der Umgang mit Werkzeugen stellt viele Unternehmen vor Herausforderungen, auch rechtlicher Art. Nicht selten kommt es, mangels Werkzeugvertrags, zu Streitigkeiten und Schäden, zum Beispiel dann, wenn nicht klar ist, wem das Eigentum an den eingesetzten Werkzeugen zusteht, wie und durch wen die Werkzeuge instandgehalten und gepflegt werden sollen und unter welchen Bedingungen sie wieder zurückverlangt werden können. Da Werkzeuge bei der Serienproduktion von Produkten unabdingbar sind und aufgrund der grossen Nachfrage bei procure.ch für ein entsprechendes Vertragswerk, stellt procure.ch zwei Werkzeugverträge zur Verfügung, die Unternehmen und ihre Beschaffungsabteilungen, die mit Werkzeugen arbeiten wollen, als Grundlage herbeiziehen können. Für das finale Ausarbeiten eines Werkzeugvertrages empfiehlt es sich, eine Fachperson herbeizuziehen. Der vorliegende Muster-Vertrag soll nur als Grundlage und Inspiration dienen und kann den individuellen Umstände und Voraussetzungen, die es in einem Unternehmen zu berücksichtigen gilt, nicht ohne entsprechende fachliche Anpassungen gerecht werden.

Der vorliegende Vertrag regelt die Bedingungen für die leihweise Überlassung von Werkzeugen, Modellen, Vorrichtungen und Lehren (Werkzeuge) durch den Verleiher an den Lieferanten zur Herstellung oder die Bearbeitung und Lieferung von Teilen an den Verleiher, die der Verleiher beim Lieferanten unter Bezugnahme auf diesen Vertrag bestellt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand und Zweck des Vertrages	4
2.	Eigentum an den Leihwerkzeugen	4
3.	Verwahrung und Benutzung	4
4.	Instandhaltung und Reparatur	5
5.	Transport, Verpackung und Versicherung	5
6.	Haftung	5
7.	Unentgeltliche Überlassung der Leihwerkzeuge	5
8.	Geheimhaltung, Schutzrechte	6
9.	Bestandsaufnahme und Herausgabe	6
10.	Beeinträchtigung des Eigentums und Informationspflicht	6
11.	Vertragsdauer	6
12.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	7
13.	Allgemeine Bestimmungen	7

1. Gegenstand und Zweck des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die Bedingungen für die leihweise Überlassung von Werkzeugen, Modellen, Vorrichtungen und Lehren – im folgenden „Leihwerkzeuge“ oder „Werkzeuge“ genannt – durch den Verleiher an den Lieferanten zur Herstellung oder die Bearbeitung und Lieferung von Teilen an den Verleiher, die der Verleiher beim Lieferanten unter Bezugnahme auf diesen Vertrag bestellt.
- 1.2 Die unter diesen Vertrag fallenden Leihwerkzeuge sind im [Anhang 1](#) aufgeführt.

2. Eigentum an den Leihwerkzeugen

- 2.1 Zwischen dem Verleiher und dem Lieferanten wird ein Leihverhältnis vereinbart. Eigentümer der dem Lieferanten vom Verleiher überlassenen Leihwerkzeuge ist der Verleiher.
- 2.2 Der Lieferant verschafft dem Verleiher auch für den Fall, dass er das Werkzeug selbst erstellt oder erstellen lässt das Eigentum an den Werkzeugen. Der Verleiher erwirbt das Eigentum am Werkzeug, sobald es dem Lieferanten vollständig zur Verfügung steht und der Verleiher es vertragsgemäss bezahlt hat.
- 2.3 Die Leihwerkzeuge sind vom Lieferanten mit der Werkzeug- und /oder Teilenummer sowie dem Firmennamen des Verleihers an gut sichtbarer Stelle dauerhaft so zu kennzeichnen, dass sie als Eigentum des Verleihers erkennbar sind.

DAS KENNZEICHNEN DER WERKZEUGE IST VON GROSSER WICHTIGKEIT, DA DIE KENNZEICHNUNG DIE AUSSONDERUNG DER WERKZEUGE, BSPW. IM KONKURSFALL DES LIEFERANTEN, WESENTLICH ERLEICHTERT.

- 2.4 Ersetzte Leihwerkzeuge werden Eigentum des Verleihers bzw. gehen mit der Fertigstellung und mit dem Eingang beim Lieferanten ins Eigentum des Verleihers über. Die Übergabe der Leihwerkzeuge erfolgt in diesen Fällen dadurch, dass der Lieferant das Werkzeug für den Verleiher in Empfang nimmt und die tatsächliche Gewalt für den Verleiher ausübt. Gleichzeitig werden die Werkzeuge in diesen Leihvertrag mit einbezogen.
- 2.5 Der Lieferant verpflichtet sich, die beigestellten Leihwerkzeuge nur aufgrund der ausdrücklichen Anweisung des Verleihers zu verändern. Der Verleiher wird alleiniger Eigentümer der durch die Veränderung entstandenen Sachen.

3. Verwahrung und Benutzung

- 3.1 Der Lieferant hat die Leihwerkzeuge sorgfältig und unentgeltlich aufzubewahren.